

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.109.065

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9699/J-NR/2022

Wien, am 08. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere, haben am 09.02.2022 unter der **Nr. 9699/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Steuerliche Einbussen bei Beschäftigten in Kurzarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wie beurteilen Sie als Arbeitsminister diesen drohenden Nettoverlust von mehreren hundert Euro für 2020 und 2021 für Arbeitnehmer, die sich in Kurzarbeit befunden haben?*
- *Werden Sie gemeinsam mit Finanzminister Dr. Markus Brunner und Sozialminister Dr. Wolfgang Mückstein an einer rechtlichen „Sanierung“ dieser Ungerechtigkeit arbeiten, um hier eine umgehende Abstellung dieser Ungerechtigkeit zu sorgen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, welchen Maßnahmen werden Sie, etwa im Arbeitsrecht bzw. gemeinsam mit sozialversicherungsrechtlichen und einkommenssteuerrechtlichen Korrekturen, die durch BMSGPK und BMF beizusteuern sind, einleiten, um hier eine „Sanierung“ durchzusetzen?*

Der Wunsch von Beschäftigten, zusätzlich zum kurzarbeitsbedingt verminderten Erwerbseinkommen keine steuerlichen Nachteile zu erfahren, ist nachvollziehbar. Die gewünschte vorübergehende Beseitigung dieser steuerlichen Nachteile, die sich aus den geringeren Bruttobezügen während Kurzarbeit ergeben, fällt allerdings nicht in den

Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, sondern in jenen des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Corona-Kurzarbeit trägt dazu bei, die Beitragsgrundlage zur Sozial- und Pensionsversicherung für Beschäftigte in Kurzarbeit aufrecht zu erhalten, indem ein Teil der dienstgeberseitigen Beiträge übernommen wird. Als betriebsbezogene Förderung hat die Kurzarbeitsbeihilfe jedoch keinen Einfluss auf die dienstnehmerseitige Besteuerung der erzielten Einkommen sowie auf die Besteuerung der kollektivvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

